

Neue Jagdzeitenverordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Am 14. November 2008 hat Minister Dr. Backhaus eine neue Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten, zur Aufhebung von Schonzeiten und zum Erlass sachlicher Verbote (Jagdzeitenverordnung) unterzeichnet. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen gegenüber der abgelösten Jagdzeitenverordnung hervorgehoben:

1. Bei Rot-, Dam-, Muffel- und bei weiblichem Rehwild wurde die Jagdzeit jeweils bis zum 10. Januar abgekürzt. Dies soll zu einer früheren Jagdruhe in den Revieren im Jahresverlauf führen und noch früher als bisher zur Beruhigung des Wildes beitragen. Die Jagdzeitenabkürzung verfolgt das Ziel, dass Schäden an Waldbeständen durch Verbiss oder Schäle im Winter wegen der hierdurch bewirkten geringeren Aktivitäten der raumgreifenden Schalenwildarten Rot-, Dam- und Muffelwild in geringerem Umfang auftreten als bisher.
2. Die bislang für bestimmte Gebiete - dies waren der südöstliche Teil des Landkreises Mecklenburg-Strelitz und das Gebiet der Hegegemeinschaft Boize-Schaale - geltende pauschale Genehmigung, Damwild bestimmter Altersklassen zum Zwecke der effektiveren Bestandsreduzierung auch während der Schonzeit erlegen zu können, wurde wieder aufgehoben. Das Erfordernis für eine pauschale Genehmigung wurde aufgrund der erfolgten Bestandsreduzierung nicht mehr für notwendig gehalten. In den betroffenen Gebieten besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Einzelgenehmigung im Bedarfsfall.
3. Beim Feldhasen wurden die bislang geltende zweiwöchige Abkürzung der Jagdzeit und das Drückjagdverbot aufgehoben.
4. Verboten wurde die Jagdausübung mit Bolzen oder Pfeilen aus Gründen der Weidgerechtigkeit, insbesondere des Tierschutzes. Bolzen und Pfeile genügen grundsätzlich nicht dem tierschutzrechtlichen Anspruch, nämlich die Tötung des Wildes in einer Form vorzunehmen, die für das Tier am schonendsten ist.
5. Verboten wurde auch die Jagdausübung bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen ohne Verwendung von erhöhten jagdlichen Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) aus Gründen der Erhöhung der Jagdsicherheit.
6. Verboten wurde auch die Jagdausübung, ohne seine Schießfertigkeit auch nach der Jägerprüfung fortbestehend hinreichend erhalten zu haben. Diese Regelung wird aus Gründen der Jagdsicherheit für erforderlich gehalten. Als Nachweis fortbestehender und hinreichender Schießfertigkeit ist der unteren Jagdbehörde eine formlose Bescheinigung des jeweiligen Schießstandbetreibers über die Teilnahme an einem jagdlichen Schießen innerhalb des Zeitraumes dreier zurückliegender Jahre vorzulegen. Absolviert sein müssen eine Büchsen- und eine Flintendisziplin im gleichen Umfang wie bei der Jägerprüfung. Der Verweis auf die Jägerprüfung erfasst hier nur den Umfang des Schießens, nämlich eine Büchsendisziplin (fünf Schuss stehend auf die Rehbockscheibe oder fünf Schuss auf den sog. laufenden Keiler) sowie eine Flintendisziplin (zehn Tontauben als Trap oder laufender Hase zehnmal vorgeführt). Eine Bewertung der Schießergebnisse erfolgt nicht; Teilnahme ist entscheidend.

Die Jagdzeitenverordnung ist befristet bis zum 31. März 2014. Bis auf die Regelung des sog. Teilnahmeschießens tritt die Verordnung am 1. Februar 2009 in Kraft. Die Regelung zum Teilnahmeschießen tritt am 1. April 2010 in Kraft, damit die Jägerin-

nen und Jäger in Mecklenburg-Vorpommern genügend Zeit haben, sich darauf einzustellen. Der Wortlaut der neuen Jagdzeitenverordnung ist nachstehend abgedruckt. Zugleich ist eine Übersicht über die in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Bundes- und Landesjagdzeitenverordnung ab dem 1. Februar 2009 geltenden Jagd- und Schonzeiten aufgeführt.

M. Rackwitz
Oberste Jagdbehörde

**Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten, zur Aufhebung von Schonzeiten und
zum Erlass sachlicher Verbote
(Jagdzeitenverordnung - JagdZVO M-V)**

Vom 14. November 2008

Aufgrund des § 22 Abs. 4 und des § 42 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Jagdbeirates der obersten Jagdbehörde:

§ 1

Ausnahmen von der Jagdzeitenverordnung des Bundes

(1) Abweichend von den Jagd- und Schonzeiten des Bundes darf im Gebiet des Landes die Jagd ausgeübt werden auf:

- | | |
|---|---|
| 1. Rotwild
Hirsche, Alttiere und Kälber
Schmalspießer und Schmaltiere | vom 1. August bis 10. Januar,
vom 1. Juni bis 10. Januar, |
| 2. Damwild
Hirsche, Alttiere und Kälber
Schmalspießer und Schmaltiere | vom 1. September bis 10. Januar,
vom 1. Juli bis 10. Januar, |
| 3. Rehwild
Ricken und Kitze
Schmalrehe | vom 1. September bis 10. Januar,
vom 1. Mai bis 10. Januar, |
| 4. Muffelwild | vom 1. August bis 10. Januar, |
| 5. Schwarzwild
Keiler und Bachen | ganzjährig, |
| 6. Marderhund | ganzjährig, |
| 7. Waschbär | ganzjährig, |
| 8. Mink | ganzjährig, |
| 9. Dachs | ganzjährig, |
| 10. Steinmarder | ganzjährig, |
| 11. Hermelin | vom 16. Oktober bis 28. Februar, |
| 12. Waldschnepfe | vom 16. Oktober bis 31. Dezember. |

(2) Die Elterntierregelung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, bleibt unberührt. Als Elterntier beim Schwarzwild im vorgenannten Sinne gelten Bachen, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen.

(3) Zur Wildschadensverhütung darf die Jagd auf Grau-, Bläss-, Saat- und Kanadagänse in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Oktober auf landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, ausgeübt werden, einschließlich eines 100-Meter-Abstandes von der Kulturgrenze.

§ 2 Aufhebung der Jagdzeit

Für folgende Tierarten wird die Jagdzeit im Gebiet des Landes aufgehoben:

1. Mauswiesel,
2. Rebhuhn,
3. Ringelgans,
4. Spießente,
5. Bergente,
6. Reiherente,
7. Samtente,
8. Trauerente.

§ 3 Bejagungsverbote

(1) Es ist verboten, die Jagd auszuüben:

1. auf aufgezogenes und danach im Jagdbezirk ausgesetztes Wild innerhalb eines Jahres nach dem Aussetzen,
2. auf jagdbare Wildgänse auf den in der Anlage aufgeführten Gewässern sowie im 400-Meter-Abstand von deren Ufer; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung; weitergehende Regelungen bezüglich Naturschutzgebieten und Nationalparks bleiben unberührt,
3. auf Wasserwild mittels Bleischrot auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer,
4. mit Bolzen oder Pfeilen,

5. in einem 400-Meter-Abstand von Unter- und Überführungen von Autobahnen und Kraftfahrstraßen, die zum Wechseln von Wild bestimmt sind,
6. bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen; ausgenommen ist die Jagdausübung von erhöhten jagdlichen Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) aus,
7. ohne seine Schießfertigkeit auch nach der Jägerprüfung fortbestehend und hinreichend zu erhalten. Als Nachweis fortbestehender und hinreichender Schießfertigkeit ist der unteren Jagdbehörde eine Bescheinigung über die Teilnahme innerhalb des Zeitraumes dreier zurückliegender Jahre an einem jagdlichen Schießen, dass das Büchsen- und das Flintenschießen nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 der Jägerprüfungsverordnung umfasst, vorzulegen.

(2) Das Betreiben von tierschutzgerechten Saufängen ist ganzjährig zulässig.

(3) Die oberste Jagdbehörde kann aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, der Landeskultur, der Wahrung der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störungen des biologischen Gleichgewichtes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 18 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Jagd auf aufgezogenes und danach im Jagdbezirk ausgesetztes Wild innerhalb eines Jahres nach dem Aussetzen ausübt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 jagdbare Wildgänse auf den in der Anlage genannten Gewässern sowie im 400-Meter-Abstand von deren Ufer bejagt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserwild auf Gewässern oder im 400-Meter-Abstand von deren Ufer mittels Bleischrot bejagt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 die Jagd mit Bolzen oder Pfeilen ausübt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Jagd in einem 400-Meter-Abstand von Unter- und Überführungen von Autobahnen und Kraftfahrstraßen, die zum Wechseln von Wild bestimmt sind, ausübt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen nicht von einer erhöhten jagdlichen Einrichtung (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) ausübt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Jagd ausübt, ohne seine Schießfertigkeit fortbestehend und hinreichend erhalten zu haben, indem er innerhalb des Zeitraumes dreier zurückliegender Jahre an einem jagdlichen Schießen, dass das Büchsen- und das Flintenschießen nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 der Jägerprüfungsverordnung umfasst, nicht teilgenommen hat.

(2) Für die Höhe der Geldbuße gilt § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes.

(3) Nach § 41 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes sind die zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 7 tritt diese Verordnung am 1. Februar 2009 in Kraft. § 4 Abs. 1 Nr. 7 tritt am 1. April 2010 in Kraft. Diese Verordnung tritt am 31. März 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Jagdzeitenverordnung vom 29. Oktober 2004 (GVObI. M-V S. 512) außer Kraft.

Schwerin, den 14. November 2008

**Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Landkreis / kreisfreie Stadt	Bezeichnung des Gewässers
Bad Doberan / Hansestadt Rostock	Salzhaff, Conventer See, Unterwarnow mit Breitling, Heiligensee, Entenmoor bei Moitin, Brooksee bei Benitz, Torfstiche bei Schwaan, Horster Moor bei Sanitz, Gölde-nitzer Moor, Stassower See, Wasser führende Überflu-tungsflächen der Recknitz, Wasser führende Überflu-tungsflächen der Warnow zwischen der Landkreisgrenze zum Landkreis Güstrow und der Ortschaft Schwaan,
Demmin	Trebel von Nossendorf bis Demmin, Kummerower See, Malchiner See, Rittermannshäger See, Ivenacker See, Möllnsee, Gädebehner See, Kastorfer See, Wasser füh-rende Überflutungsflächen der Trebel zwischen Demmin und Nossendorf,
Güstrow	Großer Rühner See, Bützower Stadtsee, Großer Peet-scher See, Oetteliner See, Parumer See, Sumpfsee, In-selsee, Großer Upahler See, Lenzer See, Karcheezer See, Radener See, Wotrumer See, Warinsee, Duckwitzer See, Teterower See, Malchiner See, Krakower See, Dob-biner See, Serrahner See, Linstower See, Großer Tessi-ner See, Lohmener See, Garder See, Breeser See, Ho-hensprenzer See, Warnow zwischen Bützow und der Landkreisgrenze zum Landkreis Bad Doberan,
Ludwigslust	Schaalsee, Niendorfer Binnensee, Dümmer See, Fisch-teiche der Lewitz, wasserführende Überflutungsflächen von Elbe, Elde, Sude, Rögnitz, Schaale und Stecknitz,
Mecklenburg-Strelitz	Galenbecker See, Geveziner See, Klein Viener See, Rödeliner See, Carwitzer See, Plätlinsee,
Müritz	Rittermannshäger See, Varchentiner See, Torgelower See, Penzliner See, Malliner See, Krukower See, Kuck-see, Lapitzsee, Tauchowsee, Leistener See, Drewitzer See, Dreiersee, Orth-See, Cramoner Hof-See, Malkwitzer See, Kraatzer See, Tiefer und Flacher See, Bergsee, Fleesensee, Kölpinsee, Jabelscher See, Müritz, Mönch-see bei Wredenhagen, Massower See,
Nordvorpommern	Bodstedter Bodden, Borgwallsee, Krummenhäger See, Barther Bodden, Grabow, Wasser führende Überflutungs-flächen von Recknitz und Trebel,
Ostvorpommern / Hansestadt Greifswald	Kooser See, Dänische Wiek, Peenestrom, Hohendorfer See, Krumminer Wiek, Achterwasser, Nepperminer See, Kachliner See, Gothensee, Kleines Haff westlich der Linie Mönkebude Welzin, Putzarer See,

Nordwestmecklenburg / Hansestadt Wismar	Dassower See, Pötenitzer Wiek, Deipsee, Wohlenberger Wiek, Lieps, Eggers Wiek, Fauler See, Kirchsee, Breitling, Flachgewässer um Langenwerder, Redentiner Bucht und See, südliche Wismarbucht mit Hafen, Viereggenhofer und Rosenthaler Fischteich, Mechowsee, Kuhlraeder Moor, Röttgeliner See, Lankower See, Santower See, Tressower See, Neddersee, Vietlüber See, Großer Dambecker See, Kleiner Dambecker See, Schweriner See, Döpe, Ventschower See, Kirchstück See, Bibowsee, Neuhofer See, Neuklostersee, Großer Wariner See, Groß Labenzer See, Grambower Moor, Goldensee, Dutzower See, Dümmer See, Strandsee in den Gollwitzer Wiesen,
Parchim	Ramper Moor, Pinnower See, Vorbecker See, Cambser See, Keezer See, Mickowsee, Rummelborn-See, Neddersee, Tempziner See, Großer Sternberger See, Trentsee, Holzendorfer See, Gägelower See, Dabeler See, Klein Pritzer See, Barniner See, Dannhusener See, Schönfelder See, Kobrower See, Rothener See, Bolzer See, Woseriner See, Dobbertiner See, Goldberger See, Groß Medower See, Langenhägener Seewiesen, Penzliner See, Poseriner See, Damerower See, Passower See, Weisiner See, Zahrener See, Plauer See, Settiner See, Sabelsee,
Rügen / Hansestadt Stralsund	Tromper Wiek, Rassower Strom, Neuendorfer Wiek, Breeger Bodden, Tetzitzer See, Großer Jasmunder Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden, Wostevitzer Teiche, Schmachter See, Nonnensee, Strelasund, Deviner See, Wamper Wiek, Gustower Wiek, Glewitzer Wiek, Puddeminer Wiek, Schoritzer Wiek, Rügischer Bodden, Having, Hagenscheer Wiek, Zickerscher See, Wreechensee,
Stadt Neubrandenburg	Tollense-See und Lieps,
Stadt Schwerin	Schweriner See, Medeweger See, Torfstiche im Siebendorfer Moor,
Uecker-Randow	Großer Koblentzer See, Kleiner Koblentzer See, Haussee bei Rothenklempenow, Latzigsee, Penkuner Schloßsee, Neuwarper See, Galenbecker See.

Jagd- und Schonzeiten in Mecklenburg-Vorpommern

ab 1. Februar 2009

Wildart	Altersklasse	Jagdzeit	
Rotwild	Kälber ²⁾	vom 1. August	bis 10. Januar
	Schmalspießer ²⁾	vom 1. Juni	bis 10. Januar
	Schmaltiere ²⁾	vom 1. Juni	bis 10. Januar
	Hirsche u. Alttiere ²⁾	vom 1. August	bis 10. Januar
Damwild	Kälber ²⁾	vom 1. September	bis 10. Januar
	Schmalspießer ²⁾	vom 1. Juli	bis 10. Januar
	Schmaltiere ²⁾	vom 1. Juli	bis 10. Januar
	Hirsche u. Alttiere ²⁾	vom 1. September	bis 10. Januar
Rehwild	Kitze ²⁾	vom 1. September	bis 10. Januar
	Schmalrehe ²⁾	vom 1. Mai	bis 10. Januar
	Ricken ²⁾	vom 1. September	bis 10. Januar
	Böcke ¹⁾	vom 1. Mai	bis 15. Oktober
Muffelwild ²⁾	alle Altersklassen	vom 1. August	bis 10. Januar
Schwarzwild ²⁾	alle Altersklassen	ganzjährig	
		außer führende Bachen gem. § 22 Abs. 4 BJG	
Feldhase ¹⁾		vom 1. Oktober	bis 15. Januar
Wildkaninchen ¹⁾		ganzjährig	
Baumarder ¹⁾		vom 16. Oktober	bis 28. Februar
Steinmarder ²⁾		ganzjährig	
Fuchs ¹⁾		ganzjährig	
Dachs ²⁾		ganzjährig	
Marderhund ²⁾		ganzjährig	
Waschbär ²⁾		ganzjährig	
Mink ²⁾		ganzjährig	
Illtis ¹⁾		vom 1. August	bis 28. Februar
Hermelin ²⁾		vom 16. Oktober	bis 28. Februar
Fasan ¹⁾		vom 1. Oktober	bis 15. Januar
Ringel- und Türkentaube ¹⁾		vom 1. November	bis 20. Februar
Höckerschwan ¹⁾		vom 1. November	bis 20. Februar
Grau-, Bläss-, Saat- u. Kanadagans ²⁾	Zur Wildschadensverhütung darf die Jagd auf Grau-, Bläss-, Saat- und Kanadagänse in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Oktober auf landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, ausgeübt werden, einschließlich einem 100-Meter-Abstand von der Kulturgrenze.		
Graugans ¹⁾		vom 1. August	bis 31. August und
		vom 1. November	bis 15. Januar
Bläss-, Saat- u. Kanadagans ¹⁾		vom 1. November	bis 15. Januar
Stockente ¹⁾		vom 1. September	bis 15. Januar
Pfeif-, Krick- und Tafelente ¹⁾		vom 1. Oktober	bis 15. Januar
Waldschnepe ²⁾		vom 16. Oktober	bis 31. Dezember
Blässhuhn ¹⁾		vom 11. September	bis 20. Februar

Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- u. Heringsmöwe ¹⁾

vom 1. Oktober

bis 10. Februar

¹⁾ Bundesrecht

²⁾ Landesrecht